

AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUR TEILNAHME AN EINEM SCHÜLERAUSTAUSCH UND IN AUSNAHMEFÄLLEN FÜR DEN SCHULBESUCH

Zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und in Ausnahmefällen kann eine Aufenthaltserlaubnis für den Schulbesuch erteilt werden.

Wann liegt ein Schüleraustausch vor?

Ein Schüleraustausch liegt bei einem zusammenhängenden längeren Aufenthalt von ausländischen Schülern im Bundesgebiet vor, während zur gleichen Zeit eine größere Zahl Schüler der hiesigen Schule im Herkunftsstaat die Schule besuchen

oder

wenn jeder Schüler/jede Schülerin einen ausländischen Austauschpartner zugewiesen bekommt, bei dessen Familie er oder sie während des späteren oder früheren Aufenthalts im Gastland untergebracht ist.

Nur in Ausnahmefällen kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch erteilt werden, wenn es sich nicht um einen Schüleraustausch handeln sollte. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Nachholen allgemeiner schulischer Voraussetzungen für die Aufnahme einer beabsichtigten Ausbildung ist ausgeschlossen.

Welche Voraussetzungen sind zu beachten?

- Gemeldeter Wohnsitz im Landkreis Ahrweiler
(Meldebescheinigung mitbringen; wird bei der für Sie zuständigen Verwaltung Ihres Wohnsitzes ausgestellt)
- Schüleraustausch
Der zeitlich begrenzte Schüleraustausch muss durch eine Schüleraustauschorganisation, einen Träger der freien Jugendhilfe, eine deutsche Schule, eine sonstige öffentliche Stelle in Zusammenarbeit mit einer Schule oder öffentlichen Stelle in dem anderen Staat vereinbart worden sein

Dienstgebäude: Wilhelmstraße 24 - 30 · **Außenstelle Gesundheitswesen:** Wilhelmstraße 59 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Telefon 02641 975-0 · Telefax 02641 975-456

Sprechstunden: Montag - Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr · Donnerstag 07:30 Uhr - 18:00 Uhr

Konto der Kreiskasse: Kreissparkasse Ahrweiler · Konto 801076 (BLZ 577 513 10) · IBAN: DE97 5775 1310 0000 8010 76 · Swift-BIC: MALADE51AHR

- Schultyp
Es muss sich um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule handeln. Bei einer privaten Ergänzungsschule muss der Ausbildungsgang förderungsfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sein.
- Persönliche Vorsprache
Bei Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss der Antrag durch eine von den Eltern dazu bevollmächtigte Aufsichtsperson (Gasteltern) gestellt werden.
- Gültiger Pass oder Passersatz
- 1 aktuelles, biometrisches Passfoto
35 mm x 45 mm, Frontaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund.
- Vereinbarung oder Vertrag über den Schüleraustausch (Original)
- Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt
 - Austauschschüler: Schriftliche Erklärung der Gasteltern, dass Unterkunft, Beköstigung und Taschengeld gewährt werden.
 - Schulbesuch ohne Schüleraustausch (Ausnahmefall): Sperrkonto bei einer deutschen Bank **oder** Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Dritte auf amtlichen Vordruck oder Erklärung der Eltern, für die Dauer des Schulbesuchs den Lebensunterhalt zu sichern (Nachweise über die Einkommenssituation der Eltern sowie Passkopien sind beizufügen).
- Krankenversicherung
 - Austauschschüler: Eine Reisekrankenversicherung genügt und muss für die gesamte Aufenthaltszeit gültig sein.
 - Schulbesuch ohne Schüleraustausch (Ausnahmefall):
 - ➔ Gesetzlich Krankenversicherte sind ausreichend krankenversichert.
 - ➔ Privat Krankenversicherte müssen auf Art und Umfang ihrer Krankenversicherung achten.
- Schulzeugnisse
Für Austauschschüler nicht erforderlich.

Gebühren

- Erwachsene 50,00 EUR bis 110,00 EUR je nach Aufwand
- Kinder: 25,00 EUR

Rechtsgrundlage

§ 16 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (-AufenthG-)

**Ihre
Kreisverwaltung Ahrweiler
-Ausländerbehörde-**

Stand: 12.08.2015